



Frau Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 26. Juli 2019

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Mag. Christoph Wolf, M.A. gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 14. Juni 2019, Zahl 21-1305, betreffend Volkshilfe Kontrolle in Pflegeeinrichtungen beantworte ich wie folgt:

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Im Zukunftsplan Pflege wird auch auf Qualität und Kontrolle eingegangen. Für die Aufsicht der stationären und teilstationären Einrichtungen ist die Landesregierung zuständig. In den Punkten 17 und 18 werden künftige Maßnahmen zur besseren Qualitätskontrolle beschrieben.

Dazu stelle ich Ihnen folgende Fragen:

- 1. Wer führt aktuell in den stationären und teilstationären Einrichtungen, sowie bei mobilen Diensten, 24 Stunden-Betreuungen und pflegenden Angehörigen Kontrollen durch?**

Aktuell werden Kontrollen in den stationären und teilstationären Einrichtungen in erster Linie durch (Amts-)Sachverständige für den Pflegefachdienst durchgeführt. Ebenso nehmen Amtsärztinnen und Amtsärzte und fallweise im Bedarfsfall auch Mitarbeiterinnen des landespsychologischen Dienstes Kontrollaufgaben wahr. Regelmäßige Überprüfungen werden auch von den Lebensmittelkontrollorganen vorgenommen.

Im Rahmen kommissioneller Kontrollen sind auch technische (Amts-)Sachverständiger Teil des Kontrollteams.

Die mobilen Dienste werden durch (Amts-)Sachverständige für den Pflegefachdienst kontrolliert.

Kontrollen der 24-Stunden-Betreuungen werden durch den Bund durchgeführt.



Aktuell erfolgen keine Kontrollen der Betreuungstätigkeit durch „pflegende Angehörige“, da das geplante Modell „Pflegerische Angehörige“ erst ab Oktober 2019 etabliert wird.

Angemerkt wird, dass die vom Land Burgenland mit 1. Jänner 2019 installierten Pflege- und SozialberaterInnen aufgrund ihrer Fachkenntnisse als DGKP (Dipl. Gesundheits- und Krankenpflegepersonen) auch für Nachschau, zB bei Verdacht auf soziale Verwahrlosung, im Bedarfsfall unter Beiziehung eines Amtsarztes, herangezogen werden.

2. Wer soll künftig die Kontrollen durchführen?

Siehe Antworten zu Frage 1.

3. Welche konkrete Ausbildung bzw. Qualifizierung haben diese Personen?

Unter der Annahme, dass diese Frage sich auf die Sachverständigen für den Pflegedienst bezieht, dürfen nachstehende Anforderungen an die fachliche und persönliche Qualifikation für die Ausübung dieser Tätigkeit angeführt werden:

- Die Berechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 27 GuKG.
- mehrjährige Berufserfahrung inkl. Leitungsverantwortung,
- erfolgreiche Absolvierung einer gemäß § 65a GuKG für Lehraufgaben bzw. für Führungsaufgaben anerkannten Ausbildung, der entsprechenden Sonderausbildung gemäß §§ 72 GuKG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 oder einer individuell gleichgehaltenen Ausbildung gemäß §65b GuKG in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 185/2013,
- engagierte und sozial kompetente Persönlichkeit mit wertschätzenden Umgangsformen,
- vernetztes Denken und Handeln in interdisziplinärer Struktur.

4. Welche Voraussetzungen müssen diese Kontrollpersonen, aufgrund der weiteren angeführten Vorhaben, künftig erfüllen?

Da die Frage sich auf „weitere angeführte Vorhaben“ bezieht, darf angenommen werden, dass es sich hier um die Voraussetzungen für die Kontrollpersonen betreffend die Betreuungstätigkeit durch „pflegende Angehörige“ handelt.

Die Unterstützung, Beratung und auch Kontrolle der Betreuungstätigkeit durch „pflegende Angehörige“ wird durch die Pflege- und SozialberaterInnen erfolgen. Zudem sind verpflichtende Unterstützungsbesuche durch mobile Dienste vorgesehen, welche zu einer Qualitätssicherung der Betreuung beitragen werden.

Die Sachverständigen für den Pflegedienst werden zusätzlich bei Bedarf Kontrollen durchführen.

5. Wer entscheidet, wann welche Einrichtungen und in welcher Häufigkeit kontrolliert wird?

a. Gibt es hier konkrete Richtlinien und Zeitpläne?

Kontrollpläne werden für jeweils ein Jahr im Voraus von der zuständigen Fachabteilung erstellt.

b. Wenn ja, wie sehen diese konkret aus?

Es werden seitens der Abteilung jährliche Kontrollpläne nach folgender Maßgabe erstellt:

- Kontrollen der SV für den Pflegefachdienst erfolgten in der Vergangenheit je Altenwohn- und Pflegeheim alle zwei Jahre. Zusätzliche Kontrollen erfolgten im Bedarfsfall zB. bei Beschwerden.
- In diesem Jahr (2019) ist geplant, alle Altenwohn- und Pflegeheime innerhalb eines Kalenderjahres zu kontrollieren.
- Amtsärztliche Kontrollen erfolgen einmal jährlich.
- Kommissionelle Kontrollen unter Beiziehung des technischen SV-Dienstes erfolgen in größeren Zeitabständen bzw. auch in Verbindung mit Bewilligungsverhandlungen von Zu- und Umbauten der Einrichtungen.

Die Prüfintervalle der Lebensmittelaufsicht ergeben sich durch die in diesem Bereich geltenden Bestimmungen wie folgt:

Altenwohn- und Pflegeheime, welche über eine „Frischküche“ verfügen (täglich frische Speisenzubereitung vor Ort), werden einmal jährlich kontrolliert. Jene, die das Essen zugeliefert bekommen (speisenverteilende Einrichtungen), alle zwei Jahre. Die Kontrolle basiert auf dem RIK, dem Risikobasierten Integrierten Kontrollplan, der in der VO (EG) Nr. 882/2004 normiert ist.

Gemäß RIK haben Speisenproduzierende Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung die RIK-Stufe 9 (100% müssen in einem Jahr kontrolliert werden). Speisenverteilende Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung die RIK-Stufe 7) (50% müssen in einem Jahr kontrolliert werden).

6. Wer weiß über die Kontrolltermine vorab Bescheid?

Die Kontrollpläne sind den Führungskräften der für die Aufsicht zuständigen Fachabteilung (Abteilungsleitung, Hauptreferatsleitung, Referatsleiter) sowie den Kontrollorganen und (Amts-)Sachverständigen bekannt. Die Kontrollen erfolgen grundsätzlich unangekündigt.

Lediglich im Falle technischer kommissioneller Kontrollen werden die BetreiberInnen kurzfristig vorab informiert, da zur Auskunftserteilung die Anwesenheit von technischen Mitarbeitern und teilweise auch Vertretern von Fremdfirmen (zB Installateur) erforderlich ist.

7. Gibt es Einrichtungen, die im Vergleich öfter bzw. besonders häufig kontrolliert wurden?

a. Wenn ja, um welche konkreten Einrichtungen handelt es sich?

b. Wenn ja, mit welcher Begründung?

Aufgrund von anlassbezogenen Beschwerden, sowie im Zuge der Kontrollaufsicht oder auch von der OPCAT-Kommission festgestellter Mängel, kam und kommt es in einzelnen Einrichtungen zu vermehrten engmaschigen Kontrollen.

Die begleitenden Kontrollen dienen einerseits der Feststellung, ob bzw. inwieweit die festgestellten Mängel behoben worden sind; andererseits aber auch der Anleitung, Beratung und Unterstützung der Betreiberin – insbesondere der Pflegedienstleitung und des Pflegepersonals. Dies um zukünftige Mängel und Beschwerden der OPCAT-Kommission hintanzuhalten.

8. Welche Einrichtungen wurden aufgelistet nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 bis dato und wie oft kontrolliert?

Stationärer Pflegeeinrichtungen:

In nachstehender Übersicht sind die Anzahl der Kontrollen der (Amts-)Sachverständigen für den Pflegefachdienst, des amtsärztlichen Dienstes sowie des technischen Fachdienstes zusammengefasst.

2015	2016	2017	2018	2019 (bis 11.07.)
51	68	55	89	30

Somit wurden in den Jahren 2015 bis 11. Juli 2019 insgesamt 295 Kontrollen in Altenwohn- und Pflegeheimen durchgeführt.

Ebenso – wie zu Frage 5 näher ausgeführt – führen Organe der Lebensmittelaufsicht Kontrollen durch.

Mobile Pflegedienste:

In der Vergangenheit (2015 bis 2018) wurden 11 stichprobenartige Kontrollen durchgeführt und werden seit 2019 einmal jährlich – gemäß Kontrollplan – alle Trägerorganisationen der mobilen Pflegedienste kontrolliert.

Daneben sind bei den Trägern der Hauskrankenpflege aufgrund der Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste interne Qualitätssicherungssysteme implementiert, die auch abseits der aufsichtsbehördlichen Kontrollen ein zusätzliches Instrument der Qualitätssicherung darstellen.

a. Welche konkreten Mängel wurden dabei festgestellt?

Im Wesentlichen handelte es sich um Mängel in der Pflegedokumentation. Aber auch Fehler in der Medikamentengebarung, Hygienemängel und

fallweise auch Beanstandungen betreffend dem Personal (zB Nachweis über Fortbildungen, Erfordernis eines verstärkten Nachtdienstes) mussten vereinzelt festgestellt werden.

b. Welche Konsequenzen hat es aufgrund der Kontrollen für die Einrichtungen gegeben?

Neben der fachlichen Anleitung zur Behebung der Mängel, wurden – wie in § 15 Abs. 4 und 5 Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz normiert – nachstehende Maßnahmen gesetzt:

- Wurde im Zuge der Kontrolle festgestellt, dass Bewilligungsaufgaben nicht fristgerecht erfüllt wurden, so ist dem Betreiber die Erfüllung dieser Aufgaben unter Setzung einer angemessenen Nachfrist aufgetragen worden.
- Wurde im Zuge der Kontrolle nach der Bewilligung zum Betrieb eines Altenwohn- oder Pflegeheimes festgestellt, dass ein den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechender Betrieb trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen nicht gewährleistet ist, so hat die Landesregierung die erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen mit Bescheid vorgeschrieben.

In jenen Fällen, wo die notwendige Erfüllung der rechtlich vorgegebenen Anforderungen und Auflagen durch den Betreiber (trotz Nachfristsetzung) nicht erfolgt ist, wurden bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde jene Sachverhalte angezeigt, die gemäß den Strafbestimmungen des § 16 Bgld. Altenwohn- und Pflegeheimgesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht sind.

9. Welche Einrichtungen wurden in diesen Jahren nicht kontrolliert?

Wie in Frage 5 hierzu näher ausgeführt, erfolgen die Kontrollen laut jährlich definierter Kontrollpläne und gibt es keine Einrichtungen, welche bis dato nicht kontrolliert wurden.

10. Künftig sollen die Kontrollorgane laut Zukunftsplan Pflege einen noch besseren Einblick in den pflegerischen Alltag bekommen. Welche Maßnahmen sind dazu konkret geplant?

Durch eine Verdichtung des Kontrollintervalls in den Altenwohn- und Pflegeheimen durch die (Amts-)Sachverständigen für den Pflegedienst sowie eine personelle Verstärkung in diesem Bereich, soll es ermöglicht werden, mehr Zeit in den Einrichtungen zu verbringen und einen tieferen Einblick in den Pflegealltag zu gewinnen. Ein intensiver Austausch vor Ort mit den Betreiberinnen und Betreibern, den Pflegedienstleitungen und dem Pflegepersonal sowie den Bewohnerinnen und Bewohnern wird angestrebt.

Die Kontrollorgane sollen sich dabei nicht nur als Kontrolle sehen, sondern künftig auch fachspezifisch beraten und unterstützen und die Umsetzung der angeregten Verbesserungsprozesse auch begleiten.

11. Künftig soll engmaschiger und in kürzeren Intervallen kontrolliert werden. Welche konkreten Maßnahmen und Prüfungsziele sind für diese Vorhaben geplant?

- a. Wird dafür mehr Personal benötigt?**
- b. Werden diese zusätzlichen Kräfte vom Land angestellt?**
- c. Welche zusätzlichen Kosten entstehen dem Land dadurch?**

Wie in der Beantwortung zu Frage 10 ausgeführt wurde, soll der amtssachverständige Pflegedienst personell verstärkt werden. Voraussichtlich um ein weiteres VZÄ. Da es sich dabei um eine/einen Landesbediensteten handeln wird, obliegt die Beantwortung der Kostenfrage dem zuständigen Personalreferenten, Herrn Landeshauptmann Mag. Doskozil.

12. Qualität und Kontrolle ist als Fördervoraussetzung bei der 24 Stunden-Betreuung angeführt. Wer hat hier die Kontrollaufsicht und wer führt hier die Kontrollen durch?

Die Kontrolle der Pflegegeldbezieher, bei denen im Rahmen eines Hausbesuches die Voraussetzungen für die Gewährung einer 24-Stunden-Betreuung gemäß § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a, b und c BPGG beurteilt wird, obliegt dem Bund.

13. Wie viele Haushalte bzw. Personenbetreuer aufgelistet nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 wurden bis dato und wie oft kontrolliert?

- a. Welche konkreten Mängel wurden dabei festgestellt?**
- b. Welche Konsequenzen hat es aufgrund der Kontrollen gegeben?**

Dazu wird angemerkt, dass die Kontrollen der 24-Stunden-Betreuungen (diese arbeiten insbesondere als Selbständige) vom Bund durchgeführt werden. Da die Landesförderung der 24-Stunden-Betreuung auf jene des Bundes aufsetzt, erfolgten von Landesseite bisher keine Kontrollen.

Im Jahr **2018** wurden laut der vom Sozialministerium veröffentlichten Statistik österreichweit insgesamt 6.750 erfolgreiche Hausbesuche durchgeführt. Davon wurden 377 Kontrollen im Burgenland durchgeführt.

(Quelle: https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/3/9/9/CH3434/CMS1555427309296/auswertung_sb_10012018-08012019_24-h-betreuung.pdf)

Im Jahr **2017** waren es österreichweit 6.635 und im Burgenland 374 erfolgreiche Hausbesuche. (Quelle:

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/2/4/1/CH3434/CMS1520850031610/qualitaetssicherung_in_der_haesuslichen_pflege_2_017_24-stunden-betreuung.pdf)

14. In welchem Zeitraum sollen alle bisher für die 24 Stunden-Betreuung genehmigten Förderungen kontrolliert werden?

Siehe Punkt 13.

a. Was passiert in Fällen wo im Nachhinein festgestellt wird, dass die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden?

Wenn der Bund dem Land Mängel mitteilt, wäre die Landesförderung gemäß der „Richtlinien 2018 des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung“ zurück zu bezahlen. Bis dato liegen keine derartigen Meldungen des Bundes vor.

15. Aufgrund welcher Qualitätsstandards wird hier vorgegangen?

a. Wer hat die Qualitätsstandards definiert?

Der Bund hat Kriterien als Qualitätsindikatoren entwickelt, die im Zuge der Hausbesuche erhoben werden.

16. Werden auch pflegende Angehörige nach diesen Qualitätsstandards kontrolliert?

Im Rahmen der Installierung des neuen Modells der Anstellung „Pfleger Angehöriger“, wird auch der Inhalt der Kontrollen definiert werden.

17. Würden Sie, wie ihr politischer Vorgänger Darabos, einer bundeseinheitlichen Regelung der Qualitätsstandards zustimmen?

Eine bundeseinheitliche Regelung der Qualitätsstandards wird von mir begrüßt, es gilt jedoch zu definieren und zu diskutieren was diese zum Inhalt haben.

18. Welche konkreten Aufzeichnungen müssen geführt werden, damit der Pflegedienst nachvollziehbar wird?

Aufgrund der Fragestellung wird davon ausgegangen, dass mit „Pflegedienst“ eine „24-Stunden-Betreuung“ gemeint ist. Diese Bezeichnung versteht sich ausschließlich in der Betreuung von Personen, ohne pflegerischer Handlungen. Es handelt sich rechtlich um Personenbetreuung und nur dies ist Gegenstand der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarung zwischen (in der Regel selbständigen) Betreuungsperson und der betreuten Person. Bezüglich Kontrolle siehe Frage 15.

19. Was wird hier in Bezug auf Pflege- und Wohnsituation konkret geprüft?

Dazu kann seitens des Landes nichts gesagt werden, da die Kontrollen vom Bund durchgeführt werden.

20. Werden auch mobile Pflegedienste kontrolliert?

a. Wer führt hier die Kontrollen durch und wer ordnet sie an?

Die mobilen Dienste werden durch (Amts-)Sachverständige für den Pflegefachdienst kontrolliert. Die Kontrollen erfolgen im Rahmen der routinemäßigen Kontrolltätigkeit.

b. Was wird konkret kontrolliert?

Kontrolliert werden in der HKP die Trägereinrichtungen/Anbieter der HKP primär gemäß einer Checkliste, strukturiert zu folgenden Punkten::

Strukturqualitätskriterien:

- Personalausstattung, gegliedert nach Bezirk, Qualifikation und
- Beschäftigungsausmaß je Berufsgruppe
- Dienstpläne/Routenpläne
- Pflegeorganisation
- Personalentwicklung
- Fort- und Weiterbildung/Supervision
- Erreichbarkeit für Kunden

Prozessqualitätskriterien:

- Betreuungsvereinbarung/interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Casemanagement
- Fachliche Leitung
- Pflege- und Betreuungsvisite
- Teambesprechungen/Dienstübergaben
- Hygiene

Ergebnisqualitätskriterien

- Überprüfung der Pflegedokumentation-eigenverantwortlicher Tätigkeitsbereich gemäß §14 GuKG
- Pflegeanamnese-Pflegediagnose-Pflegeziele-Pflegeplanung-Pflegeintervention-Durchführung der Pflege- und Pflegeevaluation
- Führung der Pflegedokumentation
- Überprüfung der Pflegedokumentation-mitverantwortlicher Tätigkeitsbereich gemäß §15 GuKG
- Überprüfung der Pflegedokumentation-interdisziplinärer Tätigkeitsbereich gemäß §16 GuKG
- Beschwerdemanagement

Der Ablauf ist wie folgt: die (A) SV Pflege arbeitet die Checkliste ab und überprüft zu den oben angeführten Kriterien umfassend alle vorgelegten Dokumente, insbesondere die Pflegedokumentation. Am Ende erfolgt eine schriftliche Zusammenfassung der Kontrollergebnisse.

21. Wie viele Haushalte, die den mobilen Dienst beansprucht haben, aufgelistet nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 wurden bis dato und wie oft kontrolliert?

a. Welche konkreten Mängel wurden dabei festgestellt?

b. Welche Konsequenzen hat es aufgrund der Kontrollen gegeben?

22. Welche Einrichtungen von mobilen Diensten wurden aufgelistet nach den Jahren 2015, 2016, 2017, 2018 und 2019 bis dato und wie oft kontrolliert?

a. Welche konkreten Mängel wurden dabei festgestellt?

b. Welche Konsequenzen hat es aufgrund der Kontrollen für die Einrichtungen gegeben?

Zu Frage 21 und 22:

In der Vergangenheit (2015 bis 2018) wurden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt und werden seit 2019 einmal jährlich – gemäß Kontrollplan – alle Trägerorganisationen kontrolliert. In den Jahren 2015 bis 2018 wurden insgesamt 11 Kontrollen durchgeführt.

Daneben sind bei den Trägern der Hauskrankenpflege aufgrund der Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste interne Qualitätssicherungssysteme implementiert, die auch abseits der aufsichtsbehördlichen Kontrollen ein zusätzliches Instrument der Qualitätssicherung darstellen.

Primär handelte es sich wenn Mängel festgestellt wurden um Mängel in der Pflegedokumentation. Bis dato wurden jedoch keine derartig gravierenden Mängel festgestellt, welche die Einleitung eines Strafverfahrens erforderlich gemacht hätten.

Die Kontrolle von einzelnen Haushalten im Bereich der mobilen Pflegedienste erfolgt nicht, da die Kontrollen auf Ebene der Einrichtungen bzw. Stützpunkte der jeweiligen Trägerorganisationen auf Basis der Checkliste der Richtlinien des Landes Burgenland zur Durchführung professioneller mobiler Pflege- und Betreuungsdienste erfolgt.

23. Welche Einrichtungen mobiler Dienste wurden in diesen Jahren nicht kontrolliert?

In der Vergangenheit (2015 bis 2018) wurden stichprobenartige Kontrollen durchgeführt und werden ab 2019 einmal jährlich – gemäß Kontrollplan – alle Trägerorganisationen kontrolliert. Einige der Einrichtungen wurden bereits kontrolliert, der Schwerpunkt ist für Herbst vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen,



Christian Illedits
Landesrat